



Ausschuss für Infrastruktur und Digitales

Änderungsantrag

—

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung

- der Fraktionen der CDU, SPD und FPD vom 05.11.2025 zur Beratung im federführenden Ausschuss für Infrastruktur und Digitales am 07.11.2025

Jacqueline Kriener
Ausschussdienst

Bereitstellung in den
Informationssystemen des Landtages von Sachsen-Anhalt

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Infrastruktur und Digitales
Herrn Dr. Falko Grube MdL

Änderungsantrag

Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das
Land Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf der Landesregierung – **Drs. 8/5888**

Der Ausschuss für Infrastruktur und Digitales möge beschließen:

In § 1 Nr. 12 (Neufassung § 23 Abs. 5) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.
 - a) in Satz 1 werden die Worte „von der Gemeinde oder dem Abwasserzweckverband“ gestrichen und durch die Worte „vom Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung“ ersetzt.
 - b) in Satz 2 werden die Worte „Der Gemeinde oder dem Abwasserzweckverband“ gestrichen und durch die Worte „Dem Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung“ ersetzt.
 - c) in Satz 3 werden die Worte „die Gemeinde oder der Abwasserzweckverband“ gestrichen und durch die Worte „der Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung“ ersetzt.

2. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 hinzugefügt:

„Die Neuregelung der Kostenbeteiligung soll nach Ablauf von spätestens zehn Jahren durch das zuständige Ministerium hinsichtlich seiner Kostenfolgen evaluiert werden.“

3. Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 hinzugefügt:

„Die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers richtet sich für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bereits begonnenen Maßnahmen nach den Vorschriften in der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt geltenden Fassung dieses Absatzes.“

Begründung

Zu 1. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung – und somit auch der Niederschlagswasserbeseitigung – ist in § 78 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt den Gemeinden zugewiesen, die sich für die Aufgabenerfüllung Dritter bedienen können. Dritter im Sinne dieser Regelung muss nicht zwingend ein Abwasserzweckverband sein. In Verbandsgemeinden erfüllt unter Umständen die Verbandsgemeinde zudem an Stelle der Mitgliedsgemeinden gem. § 90 Abs. 1 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung.

Zu 2. Die Neuregelung der Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger an den Investitionskosten und der Unterhaltung einer gemeindlichen Straßenentwässerungsanlage soll spätestens nach dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das zuständige Ministerium evaluiert werden. Hierbei sind insbesondere die monetären Auswirkungen der Neuregelung bei den Straßenbaulastträgern und den Aufgabenträgern der Niederschlagswasserbeseitigung zu untersuchen.

Zu 3. Zur Meidung von Rechtsstreitigkeiten wird klargestellt, dass die Neuregelung der Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger nur für zukünftige Maßnahmen gilt, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vereinbart oder begonnen werden.